

RECHTSVERORDNUNG

des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörige Städte und Gemeinden (Übertragungsverordnung)

vom xx.xx.2024

Der Landkreis Neu-Ulm erlässt gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Bewirtschaftung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl. S.286) folgende

Rechtsverordnung

Präambel

Landkreise können gem. Art. 5 Abs.1 BayAbfG einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit deren Zustimmung übertragen, wenn eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist und die Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans dem nicht entgegenstehen. Der Landkreis Neu-Ulm als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger überträgt mit dieser Rechtsverordnung abschließend einzelne Aufgaben aus dem Bereich der Abfallentsorgung auf die zustimmenden, in Anhang 1 benannten Städte und Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm. Für die übertragenen Aufgaben nehmen die im Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführten Städte und Gemeinden des Landkreises Neu-Ulm die Rechte und Pflichten der entsorgungspflichtigen Körperschaften nach Art. 3 BayAbfG wahr, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

Ziel dabei ist, in diesen im Anhang 1 aufgeführten Städten und Gemeinden und in den übrigen kreisangehörigen Gemeinden, in Anwendung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG), die gleichen Mindeststandards für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten festzulegen. Insbesondere sind die Ziele nach Art. 1 Abs. 1 BayAbfG umzusetzen und eine ordnungsgemäße getrennte Sammlung von Abfällen, vor allem auch bei Bioabfällen, sperrigen Abfällen, Kunststoffabfällen und Alttextilien, durchzuführen.

Zuständig für den Abschluss und die Verlängerung, Änderung und Kündigung der Abstimmungsvereinbarung für Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sowie für Verkaufsverpackungen aus Glas mit den Betreibern der Dualen Systeme im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) im gesamten Landkreis Neu-Ulm ist der Landkreis.

Zuständig für den Abschluss und die Verlängerung, Änderung und Kündigung der Abstimmungsvereinbarung für Leichtverpackungen mit den Betreibern der Dualen Systeme im Sinne des VerpackG im räumlichen Bereich der jeweiligen Städte und Gemeinden sind die im Anhang 1 dieser Verordnung aufgeführten Städte und Gemeinden, im übrigen Kreisgebiet ebenfalls der Landkreis. Soweit die in Anhang 1 benannten Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet zuständig sind, vertritt der Landkreis die Städte und Gemeinden als Verhandlungsführer in den

Verhandlungen zum Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen, von Mitbenutzungsvereinbarungen sowie von Leistungsvereinbarungen mit den Betreibern der Dualen Systeme im Sinne des VerpackG im Landkreis Neu-Ulm. Der Landkreis stimmt sich vor Eintritt in entsprechende Verhandlungen zu den regelungsbedürftigen Verhandlungszielen und -inhalten mit den betreffenden Städten und Gemeinden ab, soweit Regelungsinhalte in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden fallen. Der Landkreis ist zudem berechtigt, etwaige Mitbenutzungs- und Leistungsentgelte im Auftrag der im Anhang 1 aufgeführten Städte und Gemeinden gegenüber den Betreibern der Dualen Systeme im Sinne des VerpackG abzurechnen und zu vereinnahmen. In diesem Fall wird der Landkreis erhaltene Zahlungen an die betreffende im Anhang aufgeführte Stadt bzw. Gemeinde auskehren.

Hinsichtlich der Berichtspflichten im Zuge der Abfallbilanz und der Abfallwirtschaftskonzepte ist der Landkreis gegenüber den zuständigen Aufsichts- und Fachbehörden der alleinige Ansprechpartner. Daher ist der Landkreis auf ausreichende und regelmäßige Information durch die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden bezüglich der übertragenen Aufgaben angewiesen. Hierzu führt der Landkreis in Abstimmung mit den Städten und Gemeinden jährliche Besprechungen bzw. Informationsveranstaltungen durch.

Dessen ungeachtet unterliegt die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben durch die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden der Rechtsaufsicht des Landratsamts als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die Überwachung des Vollzugs der einschlägigen abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Pflichten obliegt ergänzend den zuständigen Organisationseinheiten im Landratsamt.

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsorgungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden können.

Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 2 des KrWG genannten Abfälle.

Diese Übertragungsverordnung regelt nur folgende Abfallgruppen:

Überlassungspflichtige Abfälle im Sinne § 17 KrWG

- a. Bioabfälle aus privaten Haushalten im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG,
- b. Gemischter Siedlungsabfall gemäß Abfallschlüsselnummer 200301 der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV),
- c. Bei Erfassung im Holsystem durch die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden:
 - (Rest-)Sperrmüll aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummer 200307 AVV einschließlich hiervon getrennt erfasster Teilfraktionen
 - Holz gemäß Abfallschlüsselnummer 200138 AVV,

- Metalle gemäß Abfallschlüsselnummer 200140 AVV sowie
 - Elektro- und Elektronikgeräte gemäß Abfallschlüsselnummern 200123 AVV und 200136 AVV, soweit mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt („Wärmeüberträger“ gem. § 14 Abs. 1 ElektroG, Gerätegruppe 1 und „Großgeräte“ gem. § 14 Abs. 1 ElektroG, Gerätegruppe 4),
- d. Bei Erfassung im Bringsystem durch die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden:
- Holz aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummer 200138 AVV,
 - Metalle aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummer 200140 AVV,
 - Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummern 200123 AVV, 200135 AVV und 200136 AVV,
 - Kunststoffabfälle aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummer 200139 AVV, soweit es sich nicht um Verpackungsabfälle handelt,
 - Altfette aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummer 200125 AVV,
 - Altbatterien aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummern 200133 AVV und 200134 AVV sowie
 - Bekleidungsabfälle und Textilien aus privaten Haushalten gemäß Abfallschlüsselnummern 200110 und 200111 AVV,
- e. Gewerblicher Siedlungsabfall (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) zur Beseitigung, welcher u.a. der Abfallschlüsselnummer 200301 entspricht und gemäß Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen ist.
2. Aufgaben der Abfallentsorgung sind das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Wiederverwerten der Abfälle einschließlich der in §§ 2 bis 6 beschriebenen Nebenaufgaben, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. Thermisch zu behandelnde Abfälle, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle (200301 AVV) und Sperrmüll (200307 AVV) sind dem Landkreis zur Beseitigung zu überlassen.
3. Abfallentsorgungsanlagen sind öffentliche Einrichtungen, die dem Landkreis oder den im Anhang 1 aufgeführten Städten und Gemeinden zur Bewältigung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen.
4. Städte bzw. Gemeinden sind die in Anlage 1 dieser Verordnung genannten Städte und Gemeinden.

§ 2

Aufgabenübertragung für überlassungspflichtige Abfälle

1. Holsystem
Der Landkreis überträgt auf die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden die

Aufgabe des Einsammelns und Beförderns von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne von § 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c und e.

2. Bringsystem

Der Landkreis überträgt auf die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden die Errichtung und den Betrieb von Grünabfallsammelplätzen bzw. Wertstoffhöfen zur Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen im Sinne von § 1 Nummer 1 Buchstaben a und d auf ihrem Gebiet. Der Landkreis gibt als Ziel den Umfang der Mindestausstattung der Wertstoffhöfe vor. Abweichungen über die Mindestausstattung hinaus sind im Einzelfall in Abstimmung mit dem Landkreis möglich.

3. Bioabfälle

Der Landkreis überträgt das Einsammeln, Befördern und Verwerten von Bioabfällen im Sinne des § 3 Abs. 7 KrWG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 KrWG sowie § 1 Nummer 1 Buchstabe a auf die im Anhang 1 aufgeführten Städte und Gemeinden. Die Städte bzw. Gemeinden führen hierzu getrennte Erfassungssysteme im Sinne des § 11 KrWG ein.

§ 3

Aufgabenübertragung im Holsystem

1. Die Abfälle nach § 1 Nummer 1 Buchstaben b und e sind einzusammeln und zu den vom Landkreis gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Satzung über die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Benutzungsordnung) vom 27.10.2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2021, zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Der Landkreis kann aus wichtigen Gründen verlangen, dass die Abfälle zu einer anderen Abfallentsorgungsanlage gebracht werden.

Die Abfälle nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a (Bioabfälle einschließlich Grüngut) sind im Holsystem einzusammeln, sofern kein anderweitiges Erfassungssystem durch die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinde gewählt wird (vgl. §5), und in Übereinstimmung mit den Anforderungen der BioAbfV einer geordneten, hochwertigen Verwertung zuzuführen.

Die Abfälle nach §1 Nummer 1 Buchstabe c sind von den in Anhang 1 genannten Städten und Gemeinden einzusammeln und zu den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern, sofern die Satzung bzw. das Abfallwirtschaftskonzept der im Anhang 1 aufgeführten Städte und Gemeinden ein Holsystem für die Abfälle vorsieht. In der Wahl sind die Städte und Gemeinden in ihrer Entscheidung frei.

2. In der Wahl des jeweiligen Erfassungssystems für Leichtverpackungen (LVP) sind die im Anhang 1 aufgeführten Städte und Gemeinden in ihrer Entscheidung frei. Anforderungen aus nachgelagerten Rechtsverordnungen im Sinne des § 11 Abs. 2 KrWG an das Erfassungssystem oder Verwertungsverfahren sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Abstimmungsvereinbarung mit den Betreibern der Dualen Systeme im Sinne des VerpackG im Landkreis Neu-Ulm wird von der jeweiligen Stadt oder Gemeinde selbst abgeschlossen (vgl. Präambel).

§ 4

Aufgabenübertragung im Bringsystem

1. Die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden haben einen den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Betrieb ihrer Einrichtungen sicherzustellen. Die Städte und Gemeinden setzen hierzu qualifiziertes Personal ein und schulen dieses regelmäßig hinsichtlich der bestehenden fachlichen und rechtlichen Anforderungen.
2. Die Mindestausstattung der Wertstoffhöfe besteht aus Erfassungssystemen für die in § 1 Nummer 1 Buchstabe d genannten Abfälle; auf den Wertstoffhöfen ist zudem eine Fläche für die Erfassung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie Glas in Zuständigkeit und im Auftrag des Landkreises vorzuhalten.

Der Landkreis gibt hierfür Standards, Qualitäten und Serviceziele vor. Der Landkreis ist für die Containergestellung, den Abtransport sowie die Verwertung einschließlich der hierfür erforderlichen Organisation zuständig, soweit es sich um Wertstoffe handelt, die unter die Mindestausstattung nach Satz 1 fallen. Der Landkreis trägt für die Mindestausstattung die Kosten für Containermiete, Abfuhr und Verwertung bzw. Vermarktung und erhält die ggf. anfallenden Erlöse aus der Vermarktung der Wertstoffe.

3. Die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden dürfen die Bioabfälle nur auf solchen städtischen und gemeindlichen Abfallentsorgungsanlagen (Grünabfallsammelplätze, Wertstoffhöfe oder Kompostierungs- oder Vergärungsanlagen) erfassen, zwischengelagern und verwerten, die gegen unbefugte Benutzung eingefriedet und während der Öffnungszeiten beaufsichtigt werden.
4. Die Vereinbarung über die Mitbenutzung der städtischen und gemeindlichen Wertstoffhöfe mit den Betreibern der Dualen Systeme im Sinne des VerpackG im Landkreis Neu-Ulm wird von der jeweiligen im Anhang 1 aufgeführten Stadt oder Gemeinde selbst abgeschlossen (vgl. Präambel).
5. Die Nutzung der städtischen oder gemeindlichen Einrichtungen steht nur den jeweils in dieser im Anhang 1 aufgeführten Stadt oder Gemeinde gemeldeten Einwohnern und Gewerbebetrieben in haushaltsüblichen Mengen zu. Diese sind jedoch berechtigt, ergänzend auch die Einrichtungen des Landkreises auf dem Gebiet des Landkreises außerhalb des in Anlage 1 beschriebenen Gebietes zu nutzen.
6. Der Landkreis betreibt in seinem Zuständigkeitsbereich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger Anlagen zur Abfallentsorgung. Dabei kann er neben Abfällen zur Beseitigung, insbesondere gemischte Siedlungsabfälle (200301 AVV) und Sperrmüll (200307 AVV) auch Erfassungssysteme für Papier, Pappe und Kartonagen (200101 AVV) sowie Glas (200102 AVV), Erfassungssysteme für Bauschutt, Erfassungssysteme für Grünabfälle im Sinne § 3 Abs. 7 Nrn. 1 und 2 KrWG, Erfassungssysteme für weitere sperrige Abfälle im Sinne von § 1 Nummer 1 Buchstabe c sowie Erfassungssysteme für weitere Wertstoffe, auch soweit diese nicht in § 1 Nummer 1 Buchstabe d genannt sind, einrichten und betreiben, die allen Landkreisbürgern zur Nutzung zur Verfügung stehen.

§ 5

Aufgabenübertragung für Bioabfälle

In der Wahl des jeweiligen Erfassungssystems sind die im Anhang 1 aufgeführten Städte und Gemeinden in ihrer Entscheidung frei. Anforderungen aus nachgelagerten Rechtsverordnungen im Sinne des § 11 Abs.2 KrWG an das Erfassungssystem oder Verwertungsverfahren sind entsprechend zu berücksichtigen; insbesondere die Bioabfallverordnung mit ihren Anforderungen an Hygienisierung und Reduzierung des Störstoffanteils.

§ 6

Sonstige Bestimmungen

1. Die in Anhang genannten Städte und Gemeinden erlassen Abfallentsorgungs- und Gebührensatzungen, die mit den entsprechenden Satzungen des Landkreises abzustimmen sind. Für den Betrieb eigener Einrichtungen im Sinne von § 1 Nummer 3 erlassen die Städte und Gemeinden Benutzungsordnungen, die ebenfalls mit den entsprechenden Benutzungsordnungen des Landkreises abzustimmen sind.
2. Die Befugnis der in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden, bestimmte Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 BayAbfG mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom Einsammeln und Befördern auszuschließen, bleibt unberührt.
3. Die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Abfallwirtschaftskonzepte gem. Art 13 BayAbfG, die mit dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises abzustimmen sind. Die Städte und Gemeinden erstellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit ferner die Abfallbilanzen gem. Art 12 BayAbfG. Diese sind dem Landkreis bis spätestens 28.02. jeweils für das vorangegangene Jahr zu überlassen, damit diese fristgerecht in die Abfallbilanz des Landkreises einbezogen werden können.
4. Hinsichtlich der weiteren Anforderungen aus § 21 KrWG und Art. 3 BayAbfG sind die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden verpflichtet, entsprechende Informationen dem Landkreis zur Verfügung zu stellen und den Landkreis fortlaufend über Änderungen zu informieren. Die Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis bei seinen abfallwirtschaftlichen Aufgaben mit Daten und Auskünften aus der städtischen oder gemeindlichen Abfallwirtschaft.
5. Den in Anhang 1 genannten Städten und Gemeinden obliegt hinsichtlich der Ihnen übertragenen Aufgaben die Abfallberatung nach § 46 KrWG. Sie setzen für die Wahrnehmung dieser Aufgabe qualifiziertes Personal ein und bilden dieses nach Bedarf fort.
6. Die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden stellen staatlichen Behörden auf Anforderung im Regel- oder im Einzelfall gewünschte Unterlagen zur Verfügung.
7. Die im Anhang 1 aufgeführten Städte und Gemeinden unterstützen den Landkreis in seinen Aufgaben der Abfallentsorgung, insbesondere stellen sie ihm Grundstücke für die Depotcontainerstandplätze zur Verfügung.

8. Die in Anhang 1 benannten Städte und Gemeinden können im Benehmen mit dem Landkreis zur Erfüllung ihrer übertragenen Aufgaben entsprechend dieser Verordnung mit anderen Städten und Gemeinden im Rahmen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Zweckvereinbarungen abschließen oder Zweckverbände gründen.
9. Die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, eine Rückübertragung von Aufgaben der Abfallwirtschaft zum 01. Januar eines jeden Jahres auf den Landkreis mit einer im Einzelfall angemessenen Vorlaufzeit von mindestens zwei Jahren zu beantragen. Der Landkreis entscheidet mit einer angemessenen Frist von max. 6 Monaten ab dem Tag der Antragstellung über den von im Anhang 1 aufgeführten Städten und Gemeinden gestellten Antrag.

§ 7 Gebühren

1. Die Gebühren für die Abfallentsorgung werden von den im Anhang 1 aufgeführten Städten und Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gebührensatzungen erhoben. Für die Entsorgung der von den Besitzern selbst bei den Entsorgungsanlagen des Landkreises angelieferten Abfälle erhebt der Landkreis die Gebühren direkt von den Anlieferern.
2. Für die Entsorgung der zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises durch die in Anhang 1 genannten Städte und Gemeinden beförderten Abfälle sind die Städte oder Gemeinden dem Landkreis gegenüber Gebührenschuldner.
3. Näheres regelt die Gebührensatzung des Landkreises.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Neu-Ulm, den xx.xx.2024
N.N.
Landrat/Landrätin

Anlage 1

Die Übertragung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben gilt für folgende kreisangehörige Städte und Gemeinden:

- Stadt Neu-Ulm
- Stadt Senden
- Stadt Vöhringen
- Gemeinde Bellenberg
- Gemeinde Elchingen
- Gemeinde Nersingen